



Reglement über die Benützung von Schulräumen und -ausenanlagen durch die Öffentlichkeit, Vereine und andere Organisationen

Vom 31. August 2009 (Stand 1. Januar 2010)

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 4 der Schulordnung,

erlässt:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Schulräume und Aussenanlagen von Schulhäusern und Kindergärten der Stadt Rapperswil-Jona. Die Benützung von dazu gehörenden Turnhallen und Schulschwimmbädern werden in separaten Reglementen geregelt. Zu den Schulräumen gehören Schul- und Nebenräume wie:

- a) Klassenzimmer
- b) Handarbeitszimmer
- c) Informatikzimmer
- d) disponible Räume
- e) Werkräume
- f) Schulküchen
- g) Aulas, Mehrzweckräume, Singsäle.

² Zu den Aussenanlagen gehören:

- a) Spielwiesen
- b) Pausenplätze
- c) Hartplätze
- d) Leichtathletische Anlagen.

³ Nicht zu den Schulräumen zählen solche, die nicht zum direkten Bildungsauftrag gehören (z.B. Keller, Estrich, Schutzräume).

6.6-2

Art. 2 Grundsatz zu den Schul- und Nebenräumen

¹ Ausserhalb der Schulnutzung stehen Schul- und Nebenräume Vereinen, andern Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften zur Verfügung. Private, die sich vereinsähnlich organisieren, können auf Gesuch hin den Vereinen gleichgestellt werden.

² Der Schulbetrieb darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

³ Der Schulunterricht darf nicht gestört werden.

Art. 3 Grundsatz zu Aussenanlagen

¹ Die Aussenanlagen stehen im Rahmen der Betriebszeiten und vorbehältlich Abs. 2 der Öffentlichkeit für Spiel und Sport bewilligungsfrei zur Verfügung.

² Ein gesteigerter Gemeingebrauch durch einen Verein, eine vereinsähnliche Organisation sowie öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Körperschaften bedarf der Bewilligung nach Art. 10 dieses Reglements.

³ Der Schulbetrieb darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

⁴ Der Schulunterricht darf nicht gestört werden.

Art. 4 Kommerzielle gewinnorientierte Organisationen

¹ Gewinnorientierten, kommerziellen Organisationen kann durch das Ressort Liegenschaft, Sport, Freizeit, Tourismus eine passende Infrastruktur der Stadt Rapperswil-Jona zur Verfügung gestellt werden; es besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Schulräume und -aussenanlagen stehen unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:

- a) Nichtkommerzielle Nutzungen haben den Vorrang
- b) Keine anderen städtischen Infrastrukturen sind verfügbar
- c) Keine anderen Gründe sprechen dagegen.

Art. 5 Zuteilung

¹ Die eingegangenen Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingabedatums berücksichtigt.

² Ortsansässige erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.

³ Vereine und Körperschaften erhalten gegenüber vereinsähnlichen Organisationen den Vorzug.

Art. 6 Nutzungseinschränkungen

¹ Die Vermietung der Klassenzimmer sowie Gruppen- und disponiblen Räume ist in der Regel nur für kantonale Kurse, für HSK-Unterricht (Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur), für Integrationskurse oder Elternbildung möglich. Zwecks Quartierförderung können im Bedarfsfall Gruppen- und disponible Räume zur Verfügung gestellt werden. Klassenzimmer dürfen nur bei besonderem Bedarf, d.h. in Ausnahmesituationen, benutzt werden.

² Für Veranstaltungen mit parteipolitischem Charakter sowie für Werbe- und Verkündigungsanlässe religiöser Organisationen wird in der Regel aufgrund der Gesinnungsneutralität der öffentlichen Schule keine Bewilligung erteilt.

Art. 7 Zeitliche Benutzung

¹ Für die ausserschulische Benutzung (Eigen- und Fremdnutzung) der Schulliegenschaften gelten folgende Zeiten:

Raum	Montag–Freitag	Samstag	Sonn- und Feiertage
Aussenanlagen	09:00–22:00	09:00–22:00	10:00–20:00
Aula, Mehrzweckraum, Singsaal	07:30–22:00 ¹⁾	07:30–24:00	07:30–17:00
Schulküche	07:30–24:00	07:30–24:00	07:30–20:00
Werkräume	07:30–22:00	07:30–18:00	geschlossen
Informatikzimmer	07:30–22:00	07:30–18:00	07:30–17:00

² Bei den Aussenanlagen gilt täglich eine Mittagspause von 12:00–13:00 Uhr und somit ein Benützungsverbot.

³ Die Erteilung einer Dauerbewilligung für abweichende Regelungen bei Aussenanlagen aufgrund einer geltenden Vereinbarung obliegt dem Stadtrat. Die Einzelbewilligung für zeitliche Abweichungen während den Schulbenutzungszeiten obliegt der zuständigen Schulleitung, ausserhalb derselben der Liegenschaftenverwaltung.

⁴ Die Schulbenutzungszeiten sind wie folgt definiert:

Raum	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	Mittwoch
Aussenanlagen	07:30–17:30 ²⁾	07:30–12:00
Aula, Mehrzweckraum, Singsaal	07:30–17:30	07:30–12:00

¹⁾ Freitags bis 24:00.

²⁾ Benützungsverbot während Mittagspause von 12:00–13:00.

6.6-2

Art. 8 Zuständigkeit

¹ Die Vermietung von Räumlichkeiten und Aussenanlagen während den Schulbenutzungszeiten obliegt der zuständigen Schulleitung. Ausserhalb der Schulbenutzungszeiten und während den Schulferienwochen ist die Liegenschaftenverwaltung für die Vermietung zuständig.

² Zeitliche Schnittstellen werden in gegenseitiger Absprache bereinigt.

³ Die Vermietung von Klassenzimmern, Handarbeitszimmern, Informatikzimmern, disponiblen Räumen, Werkräumen und Schulküchen erfolgt in jedem Fall durch die zuständige Schulleitung.

Art. 9 Verantwortliche Person

¹ Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die sie gegenüber der Stadt und dem Hauswart vertritt.

² Jugendliche und Kinder dürfen die Schul- und Nebenräume nur in Anwesenheit einer klar bestimmten Leitungsperson nutzen.

2 Bewilligung und Gebühren

Art. 10 Bewilligungsverfahren

¹ Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der beabsichtigten Benützung bei der zuständigen Schulleitung oder der Liegenschaftenverwaltung einzureichen mit Angabe des Benützungsgrunds.

² Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen während einer befristeten Dauer erteilt. Bei wiederkehrenden Belegungen hat der Gesuchsteller nach Ablauf der befristeten Dauer eine neue Bewilligung zu beantragen.

Art. 11 Längerfristige Vermietung

¹ Über Gesuche für längerfristige Vermietungen (5 Anlässe und mehr) haben Schulleitung und Liegenschaftenverwaltung sich gegenseitig zu informieren.

Art. 12 Benützungseinschränkungen

¹ Werden ausnahmsweise Schulräume oder Anlagen von der Schule auch ausserhalb der Schulzeiten beansprucht (z.B. für Schulaufführungen, Sporttage, Weiterbildungen, Elternanlässe etc.), kann das Benützungsrecht vorübergehend beschränkt oder entzogen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung von Ersatzräumen oder -anlagen. Dieser Umstand ist den Bewilligungsnehmern zu kommunizieren.

² An folgenden Feiertagen stehen Vereinen und anderen Organisationen weder Schulräume noch Aussenanlagen zur Verfügung:

- a) Neujahr
- b) Karfreitag
- c) Ostersonntag
- d) Weihnachtstage (24.–26. Dezember).

Art. 13 Benützungsgebühr

¹ Ortsansässige Vereine und ortsansässige nichtkommerzielle Organisationen können die Schulräume und Aussenanlagen unentgeltlich benützen. Für alle weiteren Nutzer erlässt der Stadtrat für die Benützung der Schulräume und Aussenanlagen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind.

² Ausserordentliche Aufwendungen des Hauswarts werden verrechnet.

Art. 14 Grossanlässe

¹ Für Grossanlässe kann der Stadtrat in Absprache mit den beteiligten Resorts Sonderregelungen treffen.

3 Nutzungshinweise**Art. 15** Raum- und Anlagenutzung

¹ Die Schulräume, das Material und die Aussenanlage sind mit Sorgfalt zu benützen und in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

² Den Weisungen der Aufsichtspersonen wie Lehrpersonen und Hauswarte ist Folge zu leisten.

6.6-2

³ Bei Benutzergruppen ist die im Gesuch und in der Bewilligung bestimmte Person verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften über die Benützung der Schulräume und Aussenanlagen. Sie hat sich über die geltenden Weisungen vor der Benützung zu orientieren.

⁴ Die Maschinen, Apparate und Geräte in den Mieträumen dürfen nur benutzt werden, sofern dies im Bewilligungsgesuch enthalten ist und Gewähr dafür besteht, dass sie von sachkundigen Personen bedient werden.

⁵ Das Rauchen in sämtlichen Schulräumen ist untersagt.

⁶ Das Mitbringen von Glas durch Dritte auf die Aussenanlagen ist nicht gestattet.

⁷ Das Betreiben von Musikanlagen im Freien ist bewilligungspflichtig.

⁸ Das Betreten der Spiel- und Sportflächen mit Hunden ist nicht gestattet.

Art. 16 Parkierung

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Schulhausparkplätzen ist nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Parkfeldern gestattet.

Art. 17 Entzug der Bewilligung

¹ Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann nach vorgängiger Verwarnung die erteilte Bewilligung entschädigungslos entzogen werden.

Art. 18 Haftung

¹ Die Benützung der Anlagen und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr; die Stadt lehnt bei Unfällen jede Haftung ab.

² Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

³ Für die Bewilligungserteilung kann das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

⁴ Eigene Gerätschaften und Mobilien irgendwelcher Art dürfen die Benützenden in Schulräumen sowie auf Aussenanlagen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswarts oder der Bewilligungsinstanz aufstellen.

⁵ Die Stadt haftet nicht für die Entwendung von Gegenständen, welche von den Benutzerinnen und Benützern mitgebracht worden sind.

⁶ Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes und des kantonalen Rechts.

6.6-2

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
31.08.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	31.08.2009	01.01.2010	Erstfassung	-